



Bearb.: Mag. Claudia Haider

Tel.: +43 (3862) 899-420

Fax: +43 (3862) 899-550

E-Mail: bhhbm-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-25786/2015-35

Mürzzuschlag, am 14.07.2025

Ggst.: Rohrdorfer Sand & Kies GmbH, Krieglach,
(Rechtsvorgängerin Kies-Union Krieglach)
Pflanzenkläranlage; PZ 13/1627;
Einleitung biologisch gereinigter häuslicher
Abwässer in die Mürz;
Wiederverleihung des Wasserrechtes.

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Rohrdorfer Sand & Kies GmbH, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf (Rechtsvorgängerin Kies-Union Krieglach), hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die Wiederverleihung des im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag unter Postzahl 13/1627 eingetragenen, befristet bis 31.12.2026 erteilten Wasserbenutzungsrechtes für den Betrieb einer Pflanzenkläranlage auf dem Grundstück, Gst.Nr. 6/10 (Schwöbing Nr. 26), KG Schwöbing, PG Krieglach, und Einleitung der biologisch gereinigten häuslichen Abwässer in die Mürz, ein öffentlich fließendes Gewässer, Gst.Nr. 320, KG Schwöbing, PG Krieglach, angesucht.

Ort: vor Ort (Schwöbing Nr. 26)		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Dienstag, 26. August 2025	10:15 Uhr	--

Verhandlungsleiterin:

Mag. Claudia Haider

wasserbautechnischer Amtssachverständiger: DI Maximilian Strobl

Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz1

Postanschrift: 8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1

Datum:

Montag bis Freitag

Zeit:

08.00 bis 12.30

Ort:

2. Stock/Zimmer Nr.: 220

bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

- ☒ Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
- ☒ im Internet unter der Adresse <https://www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at>

kundgemacht.

Besonderer Hinweis: Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03862/899-452) möglich.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen

erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,

Datum:

Montag bis Freitag

Zeit:

08.00 bis 12.30

Ort:

2. Stock/Zimmer Nr.: 220

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 21 (3), 32 (2) a, 107 (1), 98 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.
§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG,
idgF.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Claudia Haider
(elektronisch gefertigt)